

Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2016 (Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2017 (Drs. 19/1454) und Jahresbericht 2018 - Land - des Rechnungshofs vom 8. März 2018 (Drs. 19/1576)

I. Bericht

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 4. September 2018, 13. November 2018, 29. Januar 2019 und 22. März 2019 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2016 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu I. 1. beziehen sich auf den Jahresbericht 2018 (Land) des Rechnungshofs.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus unter I. 2. der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2018**1.1 Vorbemerkungen, Tz. 1 bis 13**

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bürgerschaft die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2014 am 15. Juni 2017 beschlossen hatte, Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) Nr. 19/740, und dass die Bürgerschaft über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2015 bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2018 noch nicht beraten hatte.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Bürgerschaft (Landtag) dem Rechnungshof für seine Rechnungslegung zum Haushaltsjahr 2016 am 24. Januar 2018 Entlastung erteilt hat (Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) Nr. 19/874, Ziffer 4).

1.2 Haushaltsgesetz (einschließlich Haushaltsplan) und Haushaltsrechnung 2016, Tz. 14 bis 58

Der Senat hat die Haushaltsrechnung für das Jahr 2016 am 19. Dezember 2017 vorgelegt (Drs. 19/1454). Für das Haushaltsjahr 2016 betrug der zulässige strukturelle Finanzierungssaldo für den Stadtstaat -501 Millionen Euro. Davon entfielen auf die Gebietskörperschaft Land Bremen rund -199 Millionen Euro. Tatsächlich erreichte der Stadtstaat einen strukturellen Finanzierungssaldo von rund -467 Millionen Euro und die Gebietskörperschaft Land einen von rund -167 Millionen Euro. Damit liegen die strukturellen Finanzierungssalden unter der jeweils zulässigen Höchstgrenze.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es für den Nachweis, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt worden sind, unabdingbar ist, die verschiedenen strukturellen Finanzierungssalden und ihre Berechnungen nicht nur für den Stadtstaat insgesamt, sondern auch für die drei Gebietskörperschaften einzeln in einer Anlage zur Haushaltsrechnung darzustellen.

Das Finanzressort verweist darauf, dass neben dem kameralen Finanzierungssaldo zwei verschiedene strukturelle Finanzierungssalden relevant sind. Die Kennziffer, die für den Stabilitätsrat ermittelt wird, ist ausschließlich für den Stadtstaat relevant und wird nur für diesen erhoben. Die Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos, der für den Bund für die Darstellung des Konsolidierungskurses errechnet wird, wird ab 2017 sowohl für den Stadtstaat als auch für das Land und die Stadtgemeinde Bremen in der Haushaltsrechnung dargestellt.

Mit Abschluss der Haushalte 2016 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sind Überschüsse von insgesamt rund 0,4 Millionen Euro festgestellt und zur Reduzierung bestehender Verlustvorträge verwendet worden. Die Höhe der Rücklagen und Reste betrug rund 287,3 Millionen Euro.

Zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für den Haushalt 2016, Ende Dezember 2017, legte das Finanzressort der Bürgerschaft und dem Rechnungshof erneut nicht alle erforderlichen Unterlagen zu den Vermögensnachweisen vor. Inzwischen hat es dem Rechnungshof die fehlenden Unterlagen nachgereicht. Eine Prüfung der verspätet vorgelegten Unterlagen war für den Jahresbericht 2018 nicht mehr möglich. Der Rechnungshof hat die verspätete Vorlage erneut beanstandet.

Er hat darauf hingewiesen, dass das Finanzressort seine damalige Zusage, künftig vor Ablauf des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vollständig und nachprüfbar Rechnung zu legen, nicht eingehalten hat.

Über den Umfang und den Zeitpunkt des Zugangs der prüfungsrelevanten Unterlagen gibt es zwischen Rechnungshof und Finanzen unterschiedliche Auffassungen. Hier sollte eine verbindliche Abstimmung für zukünftige Prüfungen vorgenommen werden.

Der Rechnungshof hat in 27 Fällen Haushaltsüberschreitungen des Landes festgestellt, die das Budgetrecht des Parlaments verletzen. Die Gesamtsumme ist mit rund 2,0 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Senatorin für Finanzen hat den Haushalts- und Finanzausschüssen darüber am 26. Januar 2018 detailliert berichtet (VL-27/2018).

Die haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigungen sowie die Obergrenzen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sind 2016 eingehalten worden. Der Gesamtbestand der Verpflichtungen des Landes hat sich erhöht.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er bittet die Senatorin für Finanzen, die detaillierte Berichterstattung über Haushaltsüberschreitungen fortzusetzen, auch mit dem Ziel, Anzahl und Umfang zu verringern.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Senatorin für Finanzen dafür Sorge zu tragen, dass künftig alle prüfungsrelevanten Unterlagen vollständig und rechtzeitig beim Rechnungshof vorliegen.

1.3 Bremen bilanziert, Tz. 59 bis 92

Seit dem Jahr 2010 stellt Bremen in einem doppischen Jahresabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zusammen dar. Wie in den Vorjahren nutzt das Finanzressort für beide Kernhaushalte immer noch einen gemeinsamen Buchungskreis.

Dies steht einer getrennten Bilanzierung des Vermögens der Stadtgemeinde Bremen und des Landes entgegen. Die Aussagekraft des Jahresabschlusses ist somit weiterhin eingeschränkt.

Ferner hat die Stadtgemeinde Bremerhaven nach wie vor nicht die Grundlagen geschaffen, dass ein doppischer Jahresabschluss für den Stadtstaat Bremen aufgestellt werden kann. Hierzu ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Bremerhaven die Anforderungen des kaufmännischen Rechnungswesens erfüllt. Dazu gehört es auch, bei der Anschaffung einer neuen Software für die Finanzbuchhaltung darauf zu achten, dass sie sowohl kameral als auch doppisch genutzt werden kann.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Hinweisen des Rechnungshofs an.

1.4 Verbund von Geschäftsbericht und Haushaltsrechnungen, Tz. 93 bis 106

Mit der erneuten Veröffentlichung des doppelischen Geschäftsberichts und der kameralen Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in einem Band verfolgt Bremen weiterhin das Ziel, die Transparenz über die Haushaltslage zu verbessern.

Wie im vergangenen Jahr weichen einige im Geschäftsbericht genannte Daten von Zahlen in den Haushaltsrechnungen ab, obwohl sie dieselbe Bezeichnung tragen (zum Beispiel Schulden). Gerade die Darstellung in einem Band macht es notwendig, zum einen systembedingte Abweichungen zu erläutern und zum anderen fehlerhafte Abweichungen zu korrigieren.

Da sich die Definitionen von Kreditschulden kameral und kaufmännisch systembedingt unterscheiden, hat der Rechnungshof dem Finanzressort empfohlen, in der Rechnungslegung eine Erläuterung mit Überleitungsrechnung aufzunehmen.

Das Finanzressort erklärt, dass es zukünftig eine entsprechende Erläuterung geben wird.

Antragsentgelte und Provisionen aus Bürgschaftsübernahmen werden bisher auf außerhaushaltsmäßigen Konten gebucht. Im Falle einer Haftungsübernahme ist nicht die BAB, sondern Bremen verpflichtet die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Daher sollten diese Konten aufgelöst und die Einnahmen aus der laufenden Bürgschaftsverwaltung im jeweiligen Haushalt verbucht werden.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Hinweisen des Rechnungshofs an und bittet das Finanzressort sie zügig umzusetzen.

1.5 Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen, Tz. 107 bis 124

Mit dem im Jahr 2013 erstmals angewandten Verfahren zur Liquiditätssteuerung für Investitionsmaßnahmen kann das Finanzressort Investitionsmittel des Kernhaushalts, die zum Jahresende nicht ausgeschöpft wurden, den Sondervermögen für Investitionsvorhaben im Folgejahr zur Verfügung stellen. Da es sich dabei um einen Vorgriff auf die Zuweisungen für die Sondervermögen handelt, führt das Verfahren im Folgejahr zu entsprechend verringerten Zuweisungen der Ressorts an die betreffenden Sondervermögen.

Das vom Finanzressort im Jahr 2013 eingeführte Verfahren sollte dazu beitragen, den mit dem Stabilitätsrat vereinbarten Konsolidierungspfad einzuhalten, ohne auf notwendige Investitionen verzichten zu müssen. Zudem war mit dem Verfahren die Erwartung einer sparsamen Bewirtschaftung der ins nächste Jahr verlagerten Mittel verbunden. Das Finanzressort hat die Liquiditätssteuerung von Investitionsmaßnahmen zwar sehr schnell als erfolgreich dargestellt, evaluiert hatte es das Verfahren jedoch nicht. Eine

ergebnisoffene Evaluation steht aus. Bevor das Finanzressort das Verfahren erneut anwendet, besteht aus Sicht des Rechnungshofs nach wie vor erhöhter Begründungsbedarf.

Ab dem Jahr 2016 wird eine andere Form der Liquiditätssteuerung genutzt. So wurden Mittel, die bereits den Sondervermögen zugewiesen, aber noch nicht ausgegeben worden waren, in den Kernhaushalt zurückgeholt und dort als Einnahmen gebucht.

Der Senat beabsichtigt, in den Jahren 2018 und 2019 jeweils Mittel von 50 Millionen Euro den Sondervermögen zuzuweisen und diese Mittel dann zum Ausgleich des Haushalts in den Kernhaushalt zurück zu verlagern. Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht darauf hingewiesen, dass darin, den Sondervermögen Mittel ohne konkreten Ausgabebedarf zuzuweisen, ein haushaltsrechtlicher Verstoß läge. Die Senatorin für Finanzen hat erklärt, dass sich die geplanten Ablieferungen auf den in den Sondervermögen bestehenden zum Teil sehr hohen Geldbestand beziehen. Die für neue Investitionsmaßnahmen veranschlagten Ausgaben werden den Haushaltsgrundsätzen folgend nur ausgezahlt, wenn sie kurzfristig bei den Einrichtungen abfließen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Hinweisen des Rechnungshofs bezüglich der Notwendigkeit, das Verfahren der Liquiditätssteuerung im Falle einer Fortführung dieses Instruments anhand konkreter Berechnungen zu evaluieren, an.

1.6 Haushaltssanierung, Tz. 125 bis 173

Bremen konnte die mit dem Stabilitätsrat vereinbarte Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos bisher einhalten und somit Konsolidierungshilfen von jährlich 300 Millionen Euro in Anspruch nehmen. Zu diesem positiven Ergebnis haben vor allem höhere Steuereinnahmen und geringere Zinsausgaben als ursprünglich geplant, geführt. Einsparungen haben vergleichsweise wenig zur Konsolidierung beigetragen. Der Schuldenstand des Stadtstaats Bremen beträgt rund 21 Milliarden Euro und befindet sich damit nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Eine Analyse der vier vom Stabilitätsrat festgelegten Kennzahlen bestätigt wiederholt die Bremer Haushaltsnotlage, die auch in den nächsten Jahren bestehen bleiben wird.

Das mit dem Stabilitätsrat bis zum Jahr 2016 vereinbarte Sanierungsprogramm wurde bis zum Jahr 2020 verlängert. Dann muss Bremen die verfassungsrechtlich verankerte Schuldenbremse einhalten, das heißt, jährlich einen strukturell ausgeglichenen Haushalt ohne Nettoneuverschuldung vorlegen. In dem Jahr greift zudem die Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen, von der Bremen mit höheren Steuereinnahmen profitieren wird.

Eine große Belastung für die Haushalte ist in dem Sanierungsstau an öffentlichen Gebäuden, Straßen und Brücken zu sehen. Der Rechnungshof hat die Verwaltung gebeten, zu konkreten Fragen, insbesondere hinsichtlich der Methodik zur Ermittlung des Sanierungsstaus, Stellung zu nehmen. Er hält es für erforderlich, dass diese Fragen so schnell wie möglich geklärt werden, damit Bremen den Sanierungsstau feststellen, bewerten und gezielt beseitigen kann.

Eine Antwort zu den Fragen steht noch aus. Das Finanzressort gibt an, dass die verschiedenen Ressorts dazu durch das Finanzressort angeschrieben wurden. Eine Antwort soll gebündelt durch das Finanzressort an den Rechnungshof erfolgen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und bittet das Finanzressort, die Fragen des Rechnungshofs im Rahmen eines Berichts gegenüber dem Haushalts- und

Finanzausschuss und staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 zu beantworten.

1.7 Personalhaushalt, Tz. 174 bis 193

Die Personalausgaben stiegen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um rund 3,4 Prozent auf rund 1,8 Milliarden Euro. Das ist sowohl auf Tarifsteigerungen als auch auf die Erhöhung der Besoldungs- beziehungsweise Versorgungsbezüge sowie auf eine Zunahme der Zahl der Beschäftigten zurückzuführen.

Das Beschäftigungsvolumen sank im Kernbereich gegenüber dem Vorjahr um 201 Vollzeiteinheiten beziehungsweise rund 1,5 Prozent auf 13 038 Vollzeiteinheiten. Außerhalb des Kernbereichs wuchs das durch temporäre Personalmittelfinanzierte Beschäftigungsvolumen im Jahr 2016 von 240 VZE auf 577 VZE. Es hat sich damit mehr als verdoppelt. Dieser Anstieg beruhte auf verstärktem Personaleinsatz infolge der Aufnahme von Flüchtlingen.

Der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben ging im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr leicht um rund 0,1 Prozentpunkte auf rund 26,0 Prozent zurück.

Der Anstieg des Versorgungsvolumens verlangsamte sich: Es stieg im Jahr 2016 um rund 0,9 Prozent. Im Vorjahr war es noch um rund 1,8 Prozent gewachsen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis.

1.8 Förderliche Tätigkeit vor Einstellung in das Beamtenverhältnis, Tz. 194 bis 215

Zeiten früherer beruflicher Tätigkeiten können bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis ganz oder teilweise besoldungserhöhend berücksichtigt werden, wenn sie für die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in fachlicher Hinsicht förderlich sind.

Bei der Entscheidung über die Förderlichkeit vor der Einstellung ausgeübter Tätigkeiten haben die Ressorts einen Beurteilungsspielraum. Bejahen sie die Förderlichkeit, haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Erfahrungszeiten anrechnen. Die Maßstäbe für die Ermessensausübung wandten die Dienststellen nicht einheitlich an. So berücksichtigten sie häufig nicht, dass es im Ermessenswege möglich und zum Teil geboten ist, Vordienstzeiten je nach dem Grad der Förderlichkeit nur teilweise anzuerkennen.

Jede Entscheidung, Zeiten einer förderlichen Tätigkeit anzurechnen, hat über einen langen Zeitraum höhere Personalausgaben zur Folge. Auch deshalb ist es notwendig, für Beamtinnen und Beamte desselben Dienstherrn vergleichbare Sachverhalte nach einheitlichen Maßstäben zu behandeln. Für die meisten Ressorts ist es nicht zuletzt aufgrund der geringen Zahl von Einzelfällen schwierig und aufwendig, die erforderlichen Bewertungen und Abwägungen für die Ausübung des Ermessens zu treffen und dabei einen übergreifend möglichst einheitlichen Maßstab zu wahren. Lediglich das Bildungsressort hat eine große Zahl von Einzelfällen zu entscheiden und verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Anerkennung von Vordienstzeiten. Es hat inzwischen interne Regelungen zur Ermessensausübung getroffen.

Die festgestellten Mängel erfordern Maßnahmen, damit Zeiten förderlicher Tätigkeit bei der Neueinstellung von Beamtinnen und Beamten einheitlich, sachgerecht und nachvollziehbar beurteilt und angerechnet werden.

Der Rechnungshof hat dem Finanzressort empfohlen, Performa Nord stärker in den Entscheidungsprozess einzubinden und an der Ermessensausübung bei der Anrechnung von Zeiten förderlicher Tätigkeit als Erfahrungszeit maßgeblich zu beteiligen, soweit Ressorts nicht - wie das Bildungsressort - über hinreichende Erfahrung und Sachkunde verfügen. Die Förderlichkeit einer beruflichen Vorerfahrung wäre auch weiterhin von den Beschäftigungsdienststellen zu beurteilen, da allein sie die Fachkompetenz dafür besitzen. Ein solches Verfahren würde die notwendige Einheitlichkeit der Entscheidungspraxis erheblich fördern.

Der Rechnungshof erläuterte in dem Gespräch mit dem Berichterstatter, dass das Finanzressort der Empfehlung nicht folgen werde. Unter anderem begründet darin, dass die notwendigen Kenntnisse zentral bei Performa Nord nicht vorhanden seien. Das Finanzressort werde jedoch die festgestellten Vollzugsdefizite mit den Personalstellen der senatorischen Dienststellen erörtern und Performa Nord anweisen, auf ausführliche und nachvollziehbare Dokumentationen der Entscheidungen in den Personalakten hinzuwirken.

Das Finanzressort erläuterte in dem Gespräch mit dem Berichterstatter, dass es Anwendungshinweise an die Ressorts und Performa Nord richten werde, um eben auf die Notwendigkeit von angemessenen und nachvollziehbaren Dokumentationen der Entscheidungen nochmals zu verweisen. Auch solle nicht nur die reine Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen überprüft werden, sondern auch die durch die Ressorts angerechneten Erfahrungszeiten. Die maßgebliche Beteiligung von Performa Nord in den Entscheidungsprozess sieht das Finanzressort als nicht zielführend an. Nur diejenigen, die über eine Einstellung in das Beamtenverhältnis entscheiden, sollen und können auch beurteilen, welche vorherigen Tätigkeiten förderlich waren und inwieweit diese Zeiten anrechnungsfähig sind. So müssten bei einer Zuständigkeit von Performa Nord jene Überlegungen und Kenntnisse erst dorthin transferiert werden. Im Kern sollen Entscheidungsbefugnis und Verantwortung in einer Hand verbleiben.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungshofs sowie die Ausführungen des Finanzressorts zur Kenntnis und bittet es, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung einer angemessenen und nachvollziehbaren Dokumentation zu ergreifen und auf einheitliche und rechtssichere Anrechnungen förderlicher Tätigkeiten auf die Erfahrungszeiten hinzuwirken. Über den Sachstand ist dem staatlichen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 zu berichten.

1.9 Zuwendungsdatenbank ZEBRA, Tz. 216 bis 223

Im Sommer 2010 beschloss der Senat die Einführung der zentralen Zuwendungsdatenbank ZEBRA für die bremische Verwaltung, um das „Erheben, Bearbeiten, Reporten und Archivieren von Zuwendungen“ nach §§ 23 und 44 LHO zu vereinheitlichen.

Seit der Einführung von ZEBRA im Januar 2014 sind die Ressorts verpflichtet, sämtliche Zuwendungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in ihren wesentlichen Teilen und nach einheitlichen Standards dezentral zu erfassen und durchgehend von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung zu bearbeiten. Hierdurch sind eine einheitliche und zuwendungsrechtlich korrekte Zuwendungssachbearbeitung sowie eine automatisierte, zuverlässige Zuwendungsberichterstattung möglich geworden. Die Datenbank dient als ressortübergreifende Informationsgrundlage auch besonders dazu, Doppelförderungen zu vermeiden.

In mehreren zwischenzeitlich durchgeführten Prüfungen hat der Rechnungshof die nachfolgenden wesentlichen Verbesserungsbedarfe sowohl hinsichtlich der Nutzung als auch der Ausgestaltung der Datenbank festgestellt:

- Es fehlt fortan eine Schnittstelle zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (sogenanntes HKR-Verfahren).
- Mit der Zuwendungsdatenbank lassen sich von Dritten elektronisch übermittelte Daten nur sehr begrenzt weiterverarbeiten.
- Die in ZEBRA enthaltenden Daten über Zuwendungsverfahren sind unvollständig. So sind teilweise keine Zuwendungsbescheide hinterlegt und Ergebnisse von Verwendungsnachweisprüfungen nicht in ZEBRA festgehalten.
- Statt die Zuwendungsangelegenheiten direkt in ZEBRA zu bearbeiten, wurden Daten erst nachträglich zentral erfasst und dabei Beträge nicht einzeln eingetragen, sondern als Summen für drei Monate.
- Eine Erfolgskontrolle ist nicht möglich, wenn die Ressorts es versäumen, Soll-Werte für in die Datenbank eingestellte Indikatoren zur Messung der Zielerreichung aufzunehmen.

Das Finanzressort hat dem Rechnungshof zugesagt, nach Prüfung baldmöglichst eine Schnittstelle zum HKR-Verfahren zu schaffen. Dadurch lassen sich absehbar die Zuwendungsverfahren beschleunigen und die Auszahlungen an Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger vereinfachen.

Das Finanzressort erläuterte in dem Gespräch mit dem Berichterstatter, dass die Einrichtung der Schnittstelle konzeptionell abgeschlossen sei. Das notwendige Genehmigungsverfahren mit der Kassenaufsicht sei bereits eingeleitet. Es wird davon ausgegangen, dass die Schnittstelle im 1. Quartal 2019 produktiv gehe. Zu den Anmerkungen des Rechnungshofs, von Dritten elektronisch übermittelte Daten seien nur sehr begrenzt weiterzuverarbeiten, stellte das Finanzressort – auch nach inhaltlicher Rücksprache mit dem Rechnungshof – klar, dass nicht die technischen Voraussetzungen, sondern vielmehr die mangelnde Nutzung in den Ressorts gemeint sei.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass sich ohne vollständige und zeitnahe Erfassung der Zuwendungsdaten in ZEBRA die Datenbank nicht umfassend als Steuerungs- und Controllinginstrument nutzen lassen. Denn sonst bilden die auf Grundlage der Datenbank erstellten Zuwendungsberichte keine verlässlichen Informationen mehr ab. Werden eben jene Daten nicht zeitnah aufgenommen, lassen sich ferner die mit der Datenbank verfolgten Ziele, die Transparenz zu erhöhen und Doppelförderungen zu vermeiden, nicht erreichen.

Das Finanzressort wies im Gespräch mit dem Berichterstatter darauf hin, dass es dem Rechnungshof hinsichtlich der weiteren Anmerkungen zugesagt habe, die Ressorts noch einmal mit einem gesonderten Anschreiben auf die Notwendigkeit, zwecks Erfolgskontrolle alle erforderlichen Daten zeitnah und vollständig in ZEBRA zu erfassen sowie Soll-Werte für die in die Datenbank eingestellten Indikatoren zur Messung der Zielerreichung aufzunehmen, hinweisen werde.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet den Senat, die vom Rechnungshof aufgezeigten Verbesserungsbedarfe zügig umzusetzen und innerhalb der Ressorts auf die dezentrale Umsetzungsverantwortung vor dem Hintergrund des übergeordneten Ziels, sämtliche Zuwendungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen transparent, auf Basis einheitlicher Standards vergleichbar und rechtskonform auszukehren, hinzuweisen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss bittet die Senatorin für Finanzen, ihm und dem Haushalts- und Finanzausschuss parallel zum Versand des turnusmäßigen Zuwendungsberichts (Rechenschaftsbericht) über den ressortübergreifenden Sachstand und Fortschritt der Umsetzung zu berichten.

Im Übrigen nimmt der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss die Ausführungen des Rechnungshofs und des Finanzressorts zur Kenntnis.

1.10 Finanzierung des Übersee-Museums, Tz. 224 bis 247

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Übersee-Museums und die Bearbeitung von Zuwendungen durch das Ressort geprüft.

Eine im Jahr 2015 veränderte Buchungsweise hat offengelegt, dass das Übersee-Museum bilanziell überschuldet ist. Im Jahr 2015 wies die Bilanz des Übersee-Museums erstmalig ein negatives Eigenkapital von rund 291 000 Euro aus. Selbst unter Berücksichtigung unter anderem des Sonderpostens für Investitionszuschüsse, lag das Eigenkapital zum Prüfungszeitpunkt deutlich unter dem Betrag des Stiftungskapitals. Nach Auffassung des Rechnungshofs sei das Stiftungskapital nicht so gepflegt worden, dass es in voller Höhe erhalten wurde.

Die zwischen Ressort und Übersee-Museum vereinbarten Ziele in den Jahren 2014 bis 2016 waren nicht durchgängig als Grundlage für eine Erfolgskontrolle geeignet. Das Ressort hat gegenüber der Berichterstatteerin angegeben, dass es sich vermehrt bemühe, messbare Ziele in die Zielvereinbarungen aufzunehmen, allerdings seien Aufgabenbereiche eines Museums nicht nur über messbare Ziele abzubilden. Die Aufforderung des Rechnungshofs, bei der Vereinbarung nichtmessbarer Ziele schriftliche Berichte des Museums als Grundlage für eine eigene Analyse zu nehmen, habe es zwischenzeitlich umgesetzt.

Zudem wurden nach Feststellungen des Rechnungshofs die Zielvereinbarungen zu spät abgeschlossen, in einem Fall erst im November des Jahres, für das die Zielvereinbarung gelten sollte.

Das Ressort legte in seinen Zuwendungsbescheiden keine Berichtspflichten zur Zielerreichung fest, das Museum berichtete nur zu einzelnen der in den Zielvereinbarungen festgelegten Ziele. Aus dem Vermerk zur Zielkontrolle des Ressorts ging nicht hervor, wie es den Grad der Zielerreichung des Übersee-Museums bewertete und welche Konsequenzen es für künftige Mittelzahlungen und Zielvereinbarungen zog. Das Ressort hat gegenüber der Berichterstatteerin angegeben, es führe mit den Einrichtungen regelmäßig Gespräche über das Erreichen der vereinbarten Ziele. In die Auswertung dieser Gespräche habe das Ressort aufgrund der Anregung des Rechnungshofs auch eine Bewertung der Zielerreichung und eventuelle Konsequenzen für zukünftige Zielvereinbarungen aufgenommen. Außerdem habe es mit dem Vorstand des Übersee-Museums vereinbart, dass ab dem 2. Quartal 2018 unterjährig eine Begleitmatrix geführt werde, in der quartalsweise die Sachstände zu den einzelnen Zielstellungen festgehalten werden. Das Ressort beabsichtige, diese Sachstände zu berücksichtigen und damit die Zielvereinbarungen soweit wie möglich auch unterjährig als Steuerungsinstrument zu nutzen.

Das Ressort hatte in der Datenbank ZEBRA bis zum Januar 2017 keine Zuwendungsdaten des Übersee-Museums für 2016 erfasst. Die Daten für 2014 und 2015 pflegte es weder zeitnah noch vollständig ein. Gegenüber der Berichterstatteerin gab das Ressort an, inzwischen gebe es die Zuwendungsdaten zeitnah in ZEBRA ein.

Die fünf in der Datenbank als Kennziffern erfassten Indikatoren ermöglichten mangels Soll-Werten keine Erfolgskontrolle. Genderspezifische Indikatoren wurden nicht gebildet. Das Ressort hat mitgeteilt, es gebe genderspezifische Indikatoren zwar insoweit in die Datenbank ein, wie diese von den Zuwendungsempfängern erfasst würden; das sei allerdings nur an wenigen Stellen der Fall.

Nach Feststellung des Rechnungshofs hielt das Ressort das Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise in ZEBRA nicht fest.

Das Kulturressort hat bereits zugesagt

- Gespräche mit dem Museum zu führen, wie und in welchem Zeitraum ab dem Jahr 2020 die Eigenkapitalausstattung verbessert werden könne,
- mit dem Museum intensiver die bestehenden Möglichkeiten zu erörtern, Erlöse zu steigern, Kosten zu reduzieren sowie verstärkt Drittmittel einzuwerben,
- bei mehrjährigen Vorhaben zu erreichende Zwischenziele in die Zielvereinbarung aufzunehmen,
- rechtzeitige, wenn auch vorläufige Abschlüsse von Zielvereinbarungen zu ermöglichen,
- künftig Berichtspflichten des Museums in die Zuwendungsbescheide aufzunehmen,
- in seinen Vermerk zum Controlling-Gespräch mit dem Museum eine Beurteilung der Ergebnisse aufzunehmen und erforderliche Konsequenzen für künftige Zielvereinbarungen zu dokumentieren,
- Zuwendungsdaten künftig zeitnah in der Datenbank zu erfassen und genderspezifische Indikatoren abzubilden.
- Darüber hinaus hat der Rechnungshof dem Kulturressort empfohlen,
- über die auskömmliche Finanzierung des Geschäftsbetriebs hinaus einen Beitrag zum Stiftungskapital zu erwirtschaften.
- in Zielvereinbarungen weitestgehend auf nichtmessbare Ziele zu verzichten,
- Verhandlungen über Ziele so rechtzeitig zu beginnen, dass Zielvereinbarungen vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie gelten, getroffen werden können.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Kulturressort, der Deputation für Kultur sowie dem staatlichen Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 30. September 2019 darüber zu berichten, inwieweit es die aufgeführten Zusagen umgesetzt und die noch offenen Forderungen des Rechnungshofs erfüllt hat.

1.11 Einbindung eines Forschungsinstituts in das EcoMaT, Tz. 248 bis 270

Der Rechnungshof hat die Zuwendungen an ein Forschungsinstitut sowie Teile dessen Haushalts- und Wirtschaftsführung geprüft. Das Institut erhielt im Jahr 2016 Projektmittel für Personalaufwendungen zur Vorbereitung eines Teilumzugs in das Forschungs- und Technologiezentrum EcoMaT. Im Projektantrag und im Verwendungsnachweis fehlte eine Abgrenzung zu den Personalaufwendungen, die bereits Bestandteil der institutionellen Förderung waren. Die Personalaufwendungen der für das Projekt eingesetzten Personen waren bereits durch die institutionelle Zuwendung und Drittmittel gefördert worden. Es war deshalb nach Ansicht des Rechnungshofs nicht zulässig, die Beschäftigten zusätzlich durch Projektmittel zu finanzieren.

Die bisherige Entwicklung des Instituts zeige zudem wirtschaftliche Risiken auf, da die Erträge aus Drittmitteln (ohne Investitionszuschüsse) hinter den in den Wirtschaftsplänen vorgesehenen Ansätzen um rund 12,0 Prozent zurückgeblieben seien. Ausweislich des vorläufigen Ergebnisses seien auch im Jahr 2017 die Erträge aus Drittmitteln geringer ausgefallen als geplant (um rund 19,0 Prozent). Zudem besetzte das Institut weniger Stellen als geplant.

Mit dem Einzug in das EcoMaT bestehe die Gefahr, dass das Institut seine Aufwendungen bereits ab 2019, spätestens aber mit dem Wegfall der Projektmittel des Landes ab 2021 nicht vollständig finanzieren werden könne. Risiken ergäben sich beispielsweise aus den höheren Mietaufwendungen sowie aus höheren Personalaufwendungen, da das Institut plane, die Zahl seiner Beschäftigten weiter zu steigern. Ob geplante Synergien mit den anderen Nutzerinnen und Nutzern des EcoMaT erreicht werden können, sei ungewiss. Auch die Ertragsplanung des Instituts für die Jahre bis 2019 sei ambitioniert. Die geplante Erhöhung der Grundfinanzierung ab dem Jahr 2021 werde voraussichtlich nicht ausreichen, die höheren Miet- und Personalaufwendungen auszugleichen.

Das Ressort habe bereits zugesagt, Rückforderungsansprüche für die Jahre 2016 und 2017 für die sowohl mit institutionellen Mitteln als auch Projektmitteln geförderten Personalaufwendungen zu prüfen sowie bei den Förderungen ab dem Jahr 2018 die Abgrenzung zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof das Wissenschaftsressort aufgefordert:

- zu ermitteln, welche finanziellen Belastungen durch den Betrieb des Instituts auf das Land Bremen zukommen könnten,
- gemeinsam mit dem Wirtschaftsressort zu entscheiden, in welchem Umfang die Risiken getragen werden sollen und wie etwaige künftige Fehlbeträge finanziert werden könnten,
- darauf hinzuwirken, dass das Institut ein neues Konzept mit Planungsrechnung erstellt, und dabei die erhöhten Miet- und Personalaufwendungen nach dem Einzug in das EcoMaT berücksichtigt. Dabei sei es notwendig, einzubeziehen,
- welche Erträge sich nach dem Einzug in das EcoMaT erzielen lassen,
- welche Auswirkungen sich ergeben, falls die Flugzeugherstellerin Aufträge für Prüftätigkeiten nicht an das Forschungsinstitut erteilt,
- welche Aufwendungen entstehen, wenn sich Synergieeffekte nicht erzielen lassen,
- welche Stellenzahl sich finanzieren lässt,
- welche Auswirkungen die Bauzeitverzögerungen auf die wirtschaftliche Situation des Instituts haben, und
- welche Maßnahmen notwendig sind, um die auslaufende Projektförderung im Jahr 2020 zu kompensieren.

Die Wissenschaftsabteilung berichtet dazu, dass nach derzeitigem Sachstand der Umsetzungsstand des Projektes dem ursprünglichen Antrag/Konzept des Forschungsinstituts entspreche. In den Jahren 2016 und 2017 habe sich das Projekt in der ersten Phase des Aufbaus befunden: daher seien zum Zeitpunkt der Prüfung durch den RH noch keine sichtbaren Erfolge zu verzeichnen gewesen. Für 2018 und auch für 2019 seien die Fortschritte des Projektes jedoch deutlich sichtbar.

Die Mitarbeiterzahl betrage 2018 circa 54 VZÄ, für 2019 sei eine Mitarbeiterzahl von circa 58 VZÄ geplant. Damit habe das Institut bereits im Jahr 2018 gegenüber 2017 einen Personalaufwuchs von circa neun Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erreicht und werde voraussichtlich die im Antrag dargestellte Zielgröße von zehn qualifizierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bereits vorzeitig im Jahr 2019 erreichen.

Gute Ergebnisse erwarte das Institut auch im Bereich des Gesamtmittelvolumens. Habe das Gesamtvolumen 2017 noch bei 4,601 Millionen Euro gelegen, so liege die Prognose für 2018 bereits bei 5,698 Millionen Euro. Es

sei also ein Aufwuchs des Gesamtvolumens von rund 24,0 Prozent zu erwarten. Die Planungen für 2019 lägen bei 7,086 Millionen Euro, also einer weiteren Steigerung in vergleichbarer Höhe wie im Jahr 2018. Auch hier befinde sich das Institut auf einem sehr guten Weg.

Die prognostizierten Drittmiteleinnahmen des Instituts hätten in 2018 (ohne die Projektmittel SWGV) 3,347 Millionen Euro betragen. 2017 seien es nur 2,526 Millionen Euro gewesen. Für 2019 würden Drittmiteleinnahmen in Höhe von 4,464 Millionen Euro erwartet.

Trotz der Verzögerung des Umzugs in das EcoMaT-Gebäude um etwas mehr als ein halbes Jahr habe das Forschungsinstitut bisher die im Antrag angenommenen Erwartungen erfüllt. In der ersten Jahreshälfte 2019 werde der Umzug erfolgen, sodass auch erst dann vollständig sichtbar werden wird, wie die weitere Entwicklung sich gestaltet.

Nach Prüfung auch von Rückforderungsansprüchen liege aus Sicht des Wissenschaftsressorts keine Doppelförderung vor. Der Projektantrag und die institutionelle Förderung hätten unterschiedliche Aufgaben beinhaltet. Beide Finanzierungen seien bereits bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes des Instituts berücksichtigt worden, der Grundlage für die Bemessung der institutionellen Förderung war. Das anspruchsvolle Projekt könne nur mit erfahrenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durchgeführt werden. Dieselben erfahrenen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter seien vorwiegend für die Akquisition und Bearbeitung für Forschungsprojekte und Auftragsforschung zuständig gewesen. Die Einnahmen aus der Auftragsforschung hätten deshalb zunächst reduziert werden müssen und könnten erst in den Folgejahren wieder ausgeweitet werden. Die Akquisitionstätigkeit und Projektarbeit der erfahrenen Beschäftigten werde nach und nach auf neu eingestellte Beschäftigte übertragen. Durch die Projektförderung würden zusätzliche Aufgaben gefördert, die klar abgegrenzt seien. Diese Aufgaben werden, wie in anderen Drittmittelprojekten, sowohl von erfahrenen als auch von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Die Dokumentation der Abgrenzung werde für die Folgejahre verbessert.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Kritik des Rechnungshofs und die Darstellung des Ressorts zur Kenntnis. Er schließt sich der Auffassung an, dass es einer besseren Dokumentation der Abgrenzung zwischen den beiden Förderwegen bedarf. Er bittet das Wissenschaftsressort nach dem Umzug des Forschungsinstituts in das EcoMaT dem Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit bis zum 31. Oktober 2019 über den aktuellen Sachstand inklusive Planungsrechnung mit Bezug auf die Monita des Rechnungshofs zu berichten.

1.12 Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Forschungsinstituts, Tz. 271 bis 305

Bei einem mit Landesmitteln institutionell geförderten Forschungsinstitut stellte der Rechnungshof für die Jahre 2011 bis 2016 gravierende Fehler bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung fest. Insbesondere das Projektmanagement des Instituts erfüllte grundlegende Anforderungen nicht. Projekte waren unzureichend kalkuliert, Projekterträge in der Kostenrechnung teilweise in falscher Höhe berücksichtigt worden. Außerdem wurden Vorgaben aus Zuwendungsbescheiden und vergaberechtliche Bestimmungen nicht beachtet. Das Forschungsinstitut erwirtschaftete seit 2012 jeweils Jahresfehlbeträge.

Weil seit 2011 verfolgte Ansätze zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation keinen nachhaltigen Erfolg gezeigt hatten, leitete das Ressort im Jahr 2015 Sanierungsmaßnahmen ein: Es stockte das Instituts-Eigenkapital um 500 000 Euro auf, förderte zusätzlich mit 500 000 Euro, besicherte ein bis zum März 2026 laufendes Darlehen des Instituts mit einer Ausfallbürgschaft der BAB in Höhe von 600 000 Euro und stundete weitere öffentliche Mittel in Höhe von 600 000 Euro. Trotz dieser hohen finanziellen

Belastungen für Bremen blieb das Eigenkapital des Instituts negativ und belief sich zum 31. Dezember 2016 auf rund 1,9 Millionen Euro. Neben dem Risiko weiterer Fehlbeträge, die das negative Eigenkapital weiter erhöhen, besteht die Gefahr, Förderungen durch die Europäische Kommission zurückzahlen zu müssen.

Das Ressort hatte das Institut mindestens seit 2011 gefördert, ohne darauf zu achten, dass es seinen Förderzweck erfüllt. Einen wesentlichen Teil dieses Förderzwecks hatte das Institut verfehlt.

Der Rechnungshof hat von dem Forschungsinstitut erwartet, die Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung abzustellen. Darüber hinaus hat er es als notwendig erachtet, dass die Beteiligten die künftig für das Institut erforderlichen Mittel realistisch kalkulieren. Sollten sich die Ertrags- und Rückzahlungsrisiken im Sanierungszeitraum ganz oder teilweise verwirklichen, sei die Sanierungsfähigkeit des Instituts neu zu beurteilen und zu prüfen, ob das Sanierungskonzept noch tragfähig ist. Zudem sollte das Institut im Sinne seines Vereinszwecks die Kooperation sowohl mit einer Hochschule als auch mit der regionalen Wirtschaft verstärken.

Die Forschungseinrichtung hat mitgeteilt, sie überarbeite derzeit das Projektmanagement. Das Ressort hat darauf hingewiesen, es habe mittlerweile Veränderungsprozesse in Gang gebracht, um das Institut an seinem Förderzweck auszurichten. Ferner gehe es für die nächsten Jahre von einer wirtschaftlichen Stabilisierung aus und beabsichtige, die Sanierung bis zum Jahr 2025 erfolgreich abschließen zu können. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer neuen Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Instituts im Fall eintretender Risiken hat das Ressort sich der Einschätzung des Rechnungshofs angeschlossen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Wirtschaftsressort, der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und ihm bis zum 31. August 2020 über den Fortgang der Sanierung des Instituts und den Sachstand bezüglich der EU-Rückforderungen zu berichten sowie Auskunft darüber zu geben, ob die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 und 2019 satzungsgemäß von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert worden sind. In dem Bericht sind zudem für die Jahre 2018 und 2019

- die Abweichungen zum Sanierungskonzept zu beziffern sowie die Gründe dafür zu benennen,
- die Gesamtzuführungen bremischer Mittel für das jeweilige Jahr darzustellen, die Jahresergebnisse, Erträge und Aufwendungen aufzuführen,
- die Wertberichtigungen in beiden Jahren zu beziffern und zu erläutern,
- die Anzahl der Projekte zu benennen, für die aufgrund fehlender Kostendeckung ein Eigenbeitrag geleistet werden musste, sowie Gründe dafür und
- die jährlichen Eigenbeiträge zu beziffern, – ohne Verrechnung mit anderen positiven Projektergebnissen -.

1.13 Zuwendungsverfahren im Wirtschaftsressort, Tz. 306 bis 335

Das Wirtschaftsressort gewährte teilweise Projektförderungen, obwohl den Förderanträgen kein zeitlich begrenztes Vorhaben mit projektspezifischen Zielen zu entnehmen war. Richtige Förderart wäre hier die institutionelle Förderung gewesen, die eine weitergehende Antragsprüfung erfordert hätte. Bei Nachfragen im Ressort gab dieses an, dass eine verstärkte institutionelle Förderung geprüft würde, dass die getätigte Projektförderung nach Auffassung des Ressorts aber ebenfalls zulässig gewesen wäre.

Viele Projekte finanzierte das Ressort über die Förderung voll, obwohl eine Vollfinanzierung nach den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Unter diesen voll finanzierten Projekten befanden sich auch solche von Interessengemeinschaften, in denen sich Kaufleute zusammengeschlossen hatten, die mit den Projekten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgten. Nach den Verwaltungsvorschriften sind Vollfinanzierungen regelmäßig nicht angebracht, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Projekt haben. Der Rechnungshof hat das Vorgehen des Ressorts beanstandet und gefordert, dass das Ressort die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung sowohl in Hinblick auf die Förderart als auch in Bezug auf die Finanzierungsart einhält.

Bei Nachfragen im Ressort gab dieses an, dass die bemängelten vollfinanzierten Projekte für Interessensgemeinschaften jeweils nur spezielle Teilprojekte innerhalb von größeren Förderungszusammenhängen betroffen hätten, in deren Rahmen die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sehr wohl Eigenmittel eingebracht hätten. Dies würde bei der Beantwortung der ersten Berichtsbitte des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses ausführlich dargestellt werden.

Zuwendungsziele hatte das Ressort in den Zuwendungsbescheiden regelmäßig nicht hinreichend spezifiziert. Es fehlte an Kennzahlen für eine Erfolgsmessung. Die vorgeschriebene Erfolgskontrolle der Förderung war daher nicht oder nur unzureichend möglich. Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, Zuwendungen künftig ausschließlich zielorientiert zu bewilligen. Um eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen, ist es notwendig, mit der Förderung Ziele und Kennzahlen vorzugeben. Auf diese Forderung des Rechnungshofs hat das Ressort bereits reagiert. Es vereinbart nun nach eigenen Angaben gemeinsam mit den geförderten Stellen zwei Kennzahlen, die im Zuwendungsbescheid aufgenommen werden. Deren Zielerreichung soll im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung überprüft werden.

Die ab dem Jahr 2014 verpflichtend zu nutzende Zuwendungsdatenbank wurde nur unvollständig geführt. Beispielweise waren die Zuwendungsbescheide in der Datenbank nicht hinterlegt worden. Um eine einheitliche Bearbeitung zu ermöglichen, hat der Rechnungshof angeregt, im Ressort eine zentrale Stelle für Fragen der Zuwendungssachbearbeitung sowie zur Pflege der Zuwendungsdatenbank zu schaffen.

Nachfragen im Ressort haben ergeben, dass das Ressort lange Zeit über eine Stelle für einen Fachmann für Zuwendungsrecht verfügte, der sich um die standardisierte und einheitliche Abwicklung von Zuwendungsangelegenheiten kümmerte und eine abteilungsübergreifende beratende Funktion für Zuwendungsrecht ausübte. Nachdem der Mitarbeiter auf eine andere Stelle gewechselt war, konnte die Stelle für Zuwendungsangelegenheiten aufgrund der PEP-Quote mehrere Jahre nicht besetzt werden. Inzwischen hat das Ressort jedoch die Anforderung des Rechnungshofs aufgegriffen; aktuell ist eine entsprechende Stelle für Zuwendungsangelegenheiten ausgeschrieben.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Ausführungen und Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Wirtschaftsressort bis zum 31. August 2019 darüber zu berichten, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe das Ressort in den Jahren 2017 und 2018 Projekte von Interessengemeinschaften voll finanziert hat und wie das Ressort in diesen Fällen das privatwirtschaftliche Interesse der Mitglieder einschätzt.

1.14 Vergabeverfahren der Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH, Tz. 336 bis 363

Die Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH (FBG) bewirtschaftet und betreibt den Fischereihafen in Bremerhaven. Daneben obliegt ihr die Geschäftsbesorgung für das Sonstige Sondervermögen Fischereihafen (Landseite). Alleinige Anteilseignerin der FBG ist die Freie Hansestadt Bremen.

Die FBG hat als öffentliche Auftraggeberin das Vergaberecht zu beachten. Öffentliche Aufträge sind im transparenten und fairen Wettbewerb zu vergeben. Dafür müssen gesetzliche Vorgaben eingehalten werden, insbesondere um die Gleichbehandlung aller Bietenden sicherzustellen. Das Transparenzgebot ist im Vergaberecht einer der tragenden Grundsätze für ein ordnungsgemäßes Verfahren. Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben zudem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Um ein Vergabeverfahren transparent und nachvollziehbar zu gestalten, sind Auftraggeberinnen und -geber verpflichtet, Vorgehen und Entscheidungen zeitnah - jeweils dem Fortgang des Verfahrens entsprechend - zu dokumentieren.

Der Rechnungshof hat die von der FBG im Jahr 2015 durchgeführten 57 förmlichen Vergabeverfahren geprüft. Bei den Themenbereichen

- Auftragswertschätzung
- Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
- Angemessenheit der Preise
- Dokumentationspflichten der Vergabestelle

erfüllten die geprüften Vergabeverfahren der FBG nicht immer alle Anforderungen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich der Darstellung des Rechnungshofs an und bittet das Ressort und die FBG, die Hinweise und Empfehlungen bei den Vergabeverfahren umzusetzen.

1.15 Förderung der Bremer Energie-Konsens GmbH, Tz. 364 bis 400

Für den Jahresbericht 2018 hat der Rechnungshof schwerpunktmäßig Zuwendungen aus dem bremischen Haushalt in verschiedenen Ressorts überprüft und hat dabei viele Fehler im Zuwendungsverfahren festgestellt. Überprüft wurde in diesem Zusammenhang auch die Zuwendung an die Bremer Energie-Konsens GmbH durch den Umweltsenator.

Bis Ende 2014 finanzierte sich die als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft fast ausschließlich durch Spenden privater Anteilseigner. Im Jahr 2015 erhielt BEK erstmals eine Zuwendung über eine Millionen Euro aus dem Landeshaushalt. Die privaten Anteilseigner hatten ihre Spendentätigkeit für 2015 auf ebenfalls eine Millionen Euro halbiert und ab 2016 vollständig eingestellt. Seitdem werden die Klimaschutzaktivitäten von BEK durch den jährlichen Zuschuss über eine Millionen Euro und Drittmittelprojekte von Fördergebern auf Bundesebene und damit überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert.

Beanstandet hat der Rechnungshof die vom Ressort für die Förderung der BEK gewählte Art der Zuwendungsfinanzierung. Gegenstand der Förderung waren nicht – wie für eine Projektförderung erforderlich - einzelne, abgegrenzte Vorhaben, sondern die Finanzierung der Institution. Damit habe das Ressort die GmbH mit der Projektförderung faktisch institutionell gefördert.

Das Ressort hat dargelegt, dass die Zuwendung bewusst als Projektförderung gewährt worden sei, um sicherzustellen, dass bremische Mittel nur für die in Förderantrag und Zuwendungsbescheid vorgesehenen Projekte und Tätigkeiten auf dem Gebiet der FHB verwendet werden. Darüber hinaus sei mit Blick auf die langfristig nicht gesicherte Verfügbarkeit bremischer Mittel die Projektförderung gegenüber einem institutionellen Ansatz flexibler zu handhaben.

Die vom Ressort vorgebrachten Argumente für eine Projektförderung haben den Rechnungshof nicht überzeugt. Auch bei einer institutionellen Förderung hätten die Aktivitäten durch eine entsprechende Auflage im Bescheid auf das Bremer Gebiet beschränkt werden können.

Das Ressort hat dem Berichterstatter mitgeteilt, dass inzwischen grundsätzlich entschieden worden ist, die Fördervergabe zu überarbeiten mit dem Ziel, ab 2020 auf eine institutionelle Förderung umzustellen.

Des Weiteren hat der Rechnungshof beanstandet, dass Energie-Konsens 2015 Zuwendungen an Dritte weitergeleitet hat, ohne dass die hierfür erforderliche schriftliche Einwilligung des Ressorts vorlag. In die Bescheide für 2016 und 2017 sei zwar ein Hinweis zur Möglichkeit der Weiterleitung aufgenommen worden. Es wurde jedoch versäumt, im Bescheid die Voraussetzungen hierfür festzulegen und zu regeln, wie die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist.

Das Ressort weist darauf hin, dass in den Zuwendungsbescheiden der Jahre 2016 und 2017 gegenüber dem Zuwendungsnehmer ausdrücklich auf die vom Rechnungshof angesprochenen Regelungen der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften verwiesen wurde. Diese sind damit wirksamer Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Im Übergangsjahr 2015 mit erstmaliger Landesförderung wurden 191 Finanzzusagen an dritte Empfänger im Gesamtumfang von 245 000 Euro gemacht. Zugesagt wurde dabei die Förderung von bestimmten Klimaschutzaktivitäten als projektbezogene Förderung. Die Summe lag insgesamt deutlich unter den Spenden der privaten Anteilseigner in dem Jahr von einer Millionen Euro.

Dem Berichterstatter hat das Ressort zudem mitgeteilt, dass mit dem Zuwendungsbescheid 2018 die Bestimmungen im Bescheid entsprechend ergänzt worden sind.

Der Rechnungshof hat das Ressort darauf hingewiesen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Zuwendungsrecht besonders bei der erstmaligen Förderung einer Antragstellerin beziehungsweise eines Antragstellers verlangen, dass das Ressort die Bewilligungsvoraussetzungen umfassend prüft. Das Besserstellungsverbot ist dabei nach Auffassung des Rechnungshofs einer der Prüfungsaspekte. Der Rechnungshof bemängelt, dass dem Ressort bei der Prüfung des Zuwendungsantrages die zur Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbots notwendigen Informationen nicht vollständig vorlagen und das Ressort auch keine ergänzenden Informationen hierzu einforderte. Das Ressort konnte somit nicht beurteilen, ob die Vergütungen für die Beschäftigten und die Geschäftsführer angemessen waren und das Besserstellungsverbot eingehalten wurde.

Das Ressort hat darauf hingewiesen, dass die notwendigen Bestimmungen zum Besserstellungsverbot im Zuwendungsbescheid enthalten waren und die ANBest-P und damit die Vorschriften zum Besserstellungsverbot ausdrücklicher Bestandteil der Zuwendungsgewährung waren. Der Zuwendungsempfänger war damit wirksam zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verpflichtet. Die Überprüfung des Besserstellungsverbotes erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Zum Prüfungszeitpunkt 2016 war diese noch nicht abgeschlossen.

Das Ressort hat dem Berichterstatter mitgeteilt, dass mittlerweile die Verwendungsnachweisprüfung für zwei Zuwendungsjahre abgeschlossen ist. Dabei wurde jeweils auch das Besserstellungsverbot überprüft. Verstöße haben sich nicht ergeben.

Der Rechnungshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass das Ressort in drei aufeinanderfolgenden Jahren Zuwendungen gewährt hat, ohne in diesem Zeitraum auch nur einen einzigen Verwendungsnachweis geprüft zu haben. Somit konnte es nicht beurteilen, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet worden waren.

Das Ressort macht geltend, dass die öffentliche Zuwendung erstmals 2015 und dann jeweils für 2016 und für 2017 gewährt worden ist. Eine Verwendungsnachweisprüfung kann zeitlich erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums und der Frist zur Vorlage des Nachweises begonnen werden. Es ist deshalb unvermeidlich, dass die Prüfungsergebnisse für den ersten Zuwendungszeitraum erst mit zeitlichem Nachlauf vorliegen und dass bei Aufnahme einer Förderung weitere Zuwendungsbescheide erteilt werden, ohne dass eine Verwendungsnachweisprüfung vorliegt. Außerdem lagen dem Ressort mit der Antragstellung jeweils umfangreiche Unterlagen zur Wirtschaftsführung der Gesellschaft inklusive des jeweils letzten Jahresabschlusses des Steuerberaters und des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers vor. Mit den Mittelabforderungen waren jeweils finanzielle und sachliche Berichte vorzulegen und es haben begleitend regelmäßig Abstimmungen mit der Gesellschaft auf Fachebene stattgefunden. Dem Ressort lagen deshalb auch vor dem Abschluss der ersten Verwendungsnachweisprüfung sowohl im Zuwendungsverfahren als auch über die Beteiligung an der Gesellschaft Unterlagen und Informationen vor, die eine Einschätzung ermöglicht haben.

Das Ressort hat dem Berichterstatter mitgeteilt, dass die Verwendungsnachweisprüfungen planmäßig im jährlichen Turnus erfolgen und die Verwendungsnachweisprüfung für zwei Zuwendungsjahre abgeschlossen ist. Es haben sich bisher keine grundlegenden inhaltlichen oder finanziellen Beanstandungen ergeben.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass der Zuwendungsbescheid einen Bewilligungszeitraum bis zum 28. Februar des Folgejahres vorsah und erwartet, dass das Ressort künftig bei Förderungen, deren Projektlaufzeit einem Kalenderjahr entspricht, diesen Zeitraum auch für Projektlaufzeit und Bewilligungszeitraum im Bescheid benennt.

Das Ressort hat darauf hingewiesen, dass der Bewilligungszeitraum aus technischen Gründen festgelegt wurde, um alle für das Jahresbudget relevanten Zahlungsvorgänge zu umfassen. Bei Abgrenzung nach Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen dem Förderzeitraum zuzurechnende Buchungen teilweise erst im folgenden Kalenderjahr. Das Ressort hat die Ausführungen des Rechnungshofs im Prüfverfahren so nachvollzogen, dass Rechnungs- und Zahlungsvorgänge am Anfang des Folgejahres und damit außerhalb eines auf das Kalenderjahr begrenzten Bewilligungszeitraums dann zuwendungsfähig sind, wenn diese aufgrund der im Unternehmen durchgeführten kaufmännischen Rechnungsabgrenzung vom Steuerberater dem Zuwendungsjahr zugeordnet werden, da die Leistungserbringung im Zuwendungsjahr erfolgt ist.

Dem Berichterstatter hat das Ressort mitgeteilt, dass mit dem Zuwendungsbescheid für das Jahr 2018 der Bewilligungszeitraum wie vom Rechnungshof erwartet auf das Kalenderjahr verkürzt worden ist.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an und nimmt zur Kenntnis, dass das Ressort inzwischen Entscheidungen getroffen hat, die in den wesentlichen Kritikpunkten den Erwartungen des Rechnungshofs Folge leisten.

1.16 Smartphones und Tablets in der bremischen Verwaltung, Tz. 401 bis 432

Über die Nutzung der insgesamt 786 in der bremischen Verwaltung vorhandenen Smartphones und Tablets gibt es keine einheitliche Übersicht. Es ist in den einzelnen Ressorts oft nicht bekannt, wer welches Gerät nutzt und in welcher Weise, da der Verwendungsumfang in den Dienststellen häufig nicht dokumentiert wird. Zentrale Vorgaben zur Dokumentation aller Geräte mit Zugangsberechtigung gibt es nur in unzureichender Weise. Da viele der Geräte auch einen Zugang zum Behördennetz haben und somit auf - teilweise besonders schutzbedürftige - E-Mail-, Kontakt- und Kalenderdaten zugreifen können, kann in den Dienststellen das Fehlen der Kenntnis von Nutzungsart und -umfang zu entsprechenden Sicherheitsproblemen führen. Gegenüber dem Berichterstatter hat das Ressort erklärt, dass es über eine vollständige Liste aller Tablets und Smartphones verfügt, die in den letzten Monaten einen Zugriff auf das bremische Behördennetz versucht haben; neue Geräte hätten diesen Zugang nur dann, wenn für sie ein Formblatt ausgefüllt wird und dieses Gerät dann von der BreKom freigeschaltet würde.

Die Gefahr von Eingriffen in die Datensicherheit und die Sicherheit des bremischen Behördennetzes ergibt sich auch daraus, dass Programme individuell von den Nutzenden installiert werden können sowie daraus, dass Passwörter akzeptiert werden, die weder dem BSI-Standard beziehungsweise den BSI-Empfehlungen noch der eigenen Passwortrichtlinie des Ressorts genügen. Außerdem werden nicht mehr aktuelle Betriebssystemversionen toleriert. Der Rechnungshof erwartet vom Finanzressort, das zugesagte Sicherheitskonzept für die Nutzung von Smartphones und Tablets schnellstmöglich zu erstellen und hat empfohlen, nur Geräten mit aktuellen Betriebssystemen sowie nachgewiesener Sicherheitseinstufung einen Zugang zum Behördennetz zu ermöglichen. Geräten mit stark veralteten Betriebssystemen würde - nach Angaben des Ressorts gegenüber dem Berichterstatter - schon immer durch die IT-Abteilung der Zugang verwehrt; allerdings zeigen Listen des Rechnungshofs, die dieser dem Berichterstatter vorlegte, dass auch in den letzten Monaten einer größeren Menge von Geräten der Zugang nicht verwehrt wurde, die einige bis zahlreiche Aktualisierungen nicht vollzogen hatten. Der Rechnungshof hat darüber hinaus empfohlen, ein zentrales Managementsystem einzuführen, mit dem die Geräte einheitlich verwaltet werden können. Bis eine zentrale Managementsoftware vorhanden ist, sind zumindest einheitliche Vorgaben zur Dokumentation der Gerätenutzung erforderlich.

Seit Abschluss eines Rahmenvertrags für Smartphones und Tablets wurden von insgesamt 392 Geräten lediglich 162 Geräte aus dem Rahmenvertrag beschafft, unter anderem weil manche Geräte auf dem freien Markt deutlich günstiger erhältlich waren, beispielsweise um 158 Euro bei einem Rahmenvertragspreis von 588 Euro. Rahmenverträge sollen dazu dienen, sowohl den Aufwand für die einzelne Beschaffung zu reduzieren als auch günstige Preise zu erzielen. Da die Preise für Mobilfunkgeräte stark schwanken, hat der Rechnungshof empfohlen, die Rahmenvertragspreise nicht nur kontinuierlich zu überprüfen, sondern auch kürzere Vertragslaufzeiten in Betracht zu ziehen. Das Ressort hat gegenüber dem Berichterstatter erläutert, dass durch den jetzt gemeinsam mit Schleswig-Holstein und Hamburg geplanten Rahmenvertrag zukünftig auch für Tablets und Smartphones - so wie bisher schon für Computer und Laptops - Preise unter dem üblichen Listenpreis erzielt würden.

Seit Januar 2013 besteht ein Rahmenvertrag für Mobilfunktarife mit einem bestimmten Provider. Obwohl das Finanzressort die Dienststellen wiederholt aufgefordert hatte, diesen Rahmenvertrag zu nutzen, wurden viele Verträge außerhalb des Rahmenvertrags geschlossen. So hatten im zweiten Quartal 2017 immer noch - mit verlängerten oder sogar neu geschlossenen Verträgen - 39,0 Prozent der Geräte über einen anderen Provider

Zugang zum Behördennetz. Dies verursacht erhöhten Aufwand und Mehrausgaben wegen des Betriebs unterschiedlicher Zugangssysteme für das Behördennetz. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, nur Geräten, für die Verträge mit dem Rahmenvertragspartner geschlossen wurden, den Zugang zum Behördennetz zu ermöglichen. Das Ressort hat gegenüber dem Berichtersteller erklärt, dass es dieses immer wieder anmahne, dass aber in vielen Fällen Gründe vorgebracht würden, warum dies nicht gewünscht werde.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an und bittet das Finanzressort, ihm bis zum 31. August 2019 darüber zu berichten,

- ob einheitliche Dokumentationsvorgaben inzwischen ergangen und von den Ressorts auch eingehalten werden,
- ob das Sicherheitskonzept erstellt worden ist,
- welche Entwicklung die Verhandlungen für einen neuen Rahmenvertrag zur Gerätebeschaffung genommen hat, beziehungsweise welchen Inhalt der Vertrag hat,
- ob nur noch Geräte, für die Verträge mit dem Rahmenvertragspartner geschlossen wurden und die mit aktuellen Betriebssystemen ausgestattet sind, Zugang zum Behördennetz erhalten,
- ob und ggf. wann eine zentrale Managementsoftware zu welchen Kosten eingeführt wird

1.17 Aussetzung der Vollziehung von Steuerbescheiden, Tz. 433 bis 445

Trotz eines Einspruchs gegen einen Steuerbescheid ist die festgesetzte fällige Steuer grundsätzlich zu zahlen. Bis über einen Einspruch entschieden ist, kann die Vollziehung des Steuerbescheids gemäß § 361 Abgabenordnung jedoch ausgesetzt werden.

Der Rechnungshof hatte im Jahr 2009 Mängel bei der Bearbeitung der Aussetzungsverfahren festgestellt. Das Finanzressort und die Finanzämter haben daraufhin diverse Maßnahmen ergriffen, um zukünftig Mängel zu vermeiden. Im Jahr 2017 hat der Rechnungshof im Rahmen einer Nachschauprüfung ermittelt, ob sich die Bearbeitungsqualität verbessert hat und die im Jahr 2009 unterbreiteten Verbesserungsvorschläge umgesetzt worden sind.

Die Bearbeitungsqualität hat sich verbessert. Bestimmte im Jahr 2009 festgestellte Verfahrensmängel fanden sich im Jahr 2017 nur noch vereinzelt. Allerdings wies insbesondere die Bearbeitung älterer Verfahren nach wie vor Mängel auf, die zum Beispiel wegen fehlerhafter Datenverarbeitung oder Verjährung zu Steuerausfällen führen können. Die Fehler hätten bei einer besseren Überwachung der Aussetzungsverfahren ganz überwiegend vermieden werden können. Die „Listen der Aussetzungen“, die den Beschäftigten der Veranlagungsstellen der Finanzämter zum Zweck der Verfahrensüberwachung halbjährlich vom Finanzressort zur Verfügung gestellt wurden, wurden nach wie vor unzureichend bearbeitet. Der Rechnungshof hat daher erneut angeregt, die Bearbeitung der Listen zu verbessern und durch Sachgebietsleitungen stichprobenhaft überprüfen zu lassen. Das Finanzressort ist daraufhin der Empfehlung des Rechnungshofs gefolgt und hat veranlasst, dass die Aussetzungslisten nur noch jährlich erstellt werden. Es hat ferner angekündigt, im sog. Sachgebietsleiter-Prüfkalender die Bearbeitungsüberprüfung der Aussetzungslisten als Aufgabe der Sachgebietsleitungen aufzunehmen. Eine Verbesserung der Arbeitsqualität verspricht sich das Ressort auch durch eine nunmehr eingeführte elektronische Rechtsbehelfsliste.

Das Finanzamt Bremen hatte nach den Feststellungen des Rechnungshofs zudem in keinem der geprüften Aussetzungsverfahren eine nach der Abgabenordnung im pflichtgemäßen Ermessen der Finanzbehörden stehende Sicherheitsleistung verlangt. Aus den Akten war regelmäßig auch nicht zu entnehmen, ob die Beschäftigten diesbezüglich ihr Ermessen ausgeübt hatten. Der Rechnungshof hat daher gefordert, in künftigen Aussetzungsverfahren die Gründe für die Entscheidung über die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zu dokumentieren. Das Finanzressort hat angekündigt, es werde den Finanzämtern eine Arbeitshilfe mit einem auszufüllenden Verfügungsteil zur Verfügung stellen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Finanzressort bis zum 30. September 2019 darüber zu berichten, ob die angekündigten Arbeitshilfen erfolgreich implementiert wurden und in wie vielen Verfahren, in denen im Jahr 2018 die Vollziehung eines Steuerbescheids ausgesetzt worden war, eine Sicherheitsleistung festgesetzt wurde.

2. Umsetzung der Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofsberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2015

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte aufgrund seiner Beschlüsse zu folgenden Punkten Beratungsbedarf gesehen:

- Tz. 224 bis 254, Dienstsport bei der Feuerwehr und Polizei Bremen
- Tz. 391 bis 417, ESF - Projekte im Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2016

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte aufgrund seiner Beschlüsse zu folgenden Punkten Beratungsbedarf gesehen:

- Tz. 54 bis 92, Bremen bilanziert,
- Tz. 206 bis 233, Haushalts- und Wirtschaftsführung des International Graduate Centers,
- Tz. 285 bis 307, Vertrag zur Weiterentwicklung der Jacobs University Bremen,
- Tz. 319 bis 334, Erbschaftssteuerstelle des Finanzamts Bremerhaven.
- Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2017

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte aufgrund seiner Beschlüsse zu folgenden Punkten Beratungsbedarf gesehen:

- Tz. 40 bis 53, Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Büchern,
- Tz. 281 bis 326, Haushalts- und Wirtschaftsführung eines Forschungsinstituts,
- Tz. 327 bis 353, Zielkonflikt der Hochschulentwicklung,

- Tz. 376 bis 394, Förderung von Kultur und Sportveranstaltungen,
- Tz. 414 bis 429, Erstattung von Fahrgeldausfällen,
- Tz. 469 bis 493, IT – Einsatz in der Innenrevision,
- Tz. 494 bis 526, Bearbeitung von Anträgen in Krankheitsfällen,
- Tz. 527 bis 545, Steuern: Betriebsnahe Veranlagung,
- Tz. 546 bis 559, Steuern: Mehrfachschätzungen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an. Zu den Prüfergebnissen Tz. 263 bis 280, Dienstgruppe Sportschiffahrt der Wasserschutzpolizei Bremen und Tz. 430 bis 468, Entgelte für IT - Dienstleistungen sieht der Ausschuss noch weiteren Beratungsbedarf.

Die Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss nimmt die im Anhang des Jahresberichtes 2018 enthaltenen Prüfergebnisse der Rechnungshöfe Niedersachsens und Hamburgs zu Dataport zur Kenntnis und empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

II. Antrag

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 zu erteilen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss (Land) empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Bemerkungen im Bericht des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Prof. Dr. Hauke Hilz
(Vorsitzender)